

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 7.

Donnerstag, den 26. März

1903.

Den Organistendienst betreffend.

Nr. 2652. Unsere Verordnung vom 19. Dezember 1900 Nr. 12460 (Erzb. Anzeigebblatt 1901 Nr. 1) erhält gemäß unserem Erlaß vom 5. Februar 1903, Nr. 842, den Organistendienst betreffend (Erzb. Anzeigebblatt 1903 Nr. 3) folgende Fassung:

Verordnung.

Die Anstellung der Organisten betreffend.

Nr. 12460. Unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 22. Januar 1863 Nr. 720 und vom 29. Oktober 1868 Nr. 8153 (Erzb. Anzeigebblatt Nr. 17) soweit sich dieselben auf den Organisten-Dienst beziehen, verordnen wir für den badischen Teil der Erzdiözese, was folgt:

§ 1.

Bei allen künftigen Uebertragungen von Organisten-Diensten ist ein förmlicher Vertrag nach Maßgabe des angeschlossenen Formulars¹⁾ abzuschließen.

Auf Antrag bereits angestellter Organisten ist der Vertrag unter Zugrundelegung dieses Formulars zu erneuern.

§ 2.

Zu § 3 des Vertrages ist das Dienst Einkommen des Organisten anzuführen.

Dabei sind die einzelnen Bezüge nach den dienstlichen Obliegenheiten, sowie nach Art und Betrag zu spezialisieren. Auch ist anzugeben, von welcher Stiftung oder Körperschaft sie geleistet werden.

Es werden nachbezeichnete Ansprüche als berechtigt anerkannt:

a) für Mitwirkung beim Gottesdienste:

1. in Pfarrkirchen

die Zugrundelegung einer Tage von einer Mark für jeden öffentlichen Gottesdienst, welcher kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, örtlichen Herkommens oder besonderer kirchenobrigkeitlich erlassenen oder genehmigten Anordnung stattfindet, und demgemäß die Gewährung eines jährlichen Gehalts von mindestens zweihundert Mark für die Gesamtheit dieser Leistungen.

2. in Filialkirchen

die Zugrundelegung derselben Tage, wie nach Ziffer 1, und demgemäß die Gewährung eines hiernach zu bemessenden Jahresgehältes.

Bei der Berechnung des Jahresgehältes nach Ziffer 1 und 2 bleiben solche Gottesdienste außer Betracht, für die regelmäßig — z. B. bei Abhaltung gestifteter Anniversarien oder bestellter Seelenämter im Schülergottesdienst — eine besondere Gebühr fällig wird.

b) für Abhaltung von Proben mit einem besonderen Kirchenchor

zu den in lit. a. erwähnten Gottesdiensten die Gewährung einer Vergütung von einer Mark für je eine wöchentliche Probe in der Mindestdauer einer Stunde, jedenfalls aber eine Gesamtvergütung von mindestens fünfzig Mark im Jahre, gegen folgende Verpflichtung:

α. Aufrechterhaltung des Bestandes an bereits eingeübten Gesängen,

β. jährliche Neueinübung von wenigstens zwei der Leistungsfähigkeit des Chores entsprechenden mehrstimmigen lateinischen Messen (auch kann unter besonderen Verhältnissen eine einstimmige gewählt werden), welche dem Bäckliensvereins-Katalog oder den liturgischen Büchern (Choral) zu entnehmen sind, oder, sofern bereits ein genügender Bestand von Messen eingeübt ist, die Neueinübung anderer für den Gottesdienst geeigneter Gesänge aus den gleichen Quellen in einem Umfange, welcher der eben bezüglich der Einübung von Messen bezeichneten Anforderung entspricht;

¹⁾ Siehe Erzb. Anzeigebblatt 1901 Nr. 1.

7. Einübung der für den öffentlichen Gottesdienst erforderlichen deutschen Gesänge aus dem „Magnifikat“;
8. würdiger Vortrag der Messen und sonstigen Gesänge.

Etwa nötige Auslagen für Heizung und Beleuchtung bei den Proben werden dem Organisten aus dem örtlichen Kirchenvermögen ersetzt.

- c) In Städten unter 8000 Einwohnern und in Landgemeinden (unter Abänderung von Ziffer II des Erlasses vom 8. Juni 1876, die Stiftungskapitalien für Messstiftungen und die Gebühren für deren Verfolgung betreffend) für die Mitwirkung bei einem Wotivante und bei einem Seelenamt eine Gebühr von einer Mark.

§ 3.

Werden außerordentliche musikalische Leistungen verlangt, so ist dafür ein besonderes Honorar zu vereinbaren.

Handelt es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Dienste, so ist unsere Genehmigung durch Vermittelung des Katholischen Oberstiftungsrates einzuholen.

Ueber die eventuelle Mitwirkung des Organisten oder Chordirigenten bei Begräbnissen und die dafür zu entrichtende Vergütung ist zwischen Pfarramt und Stiftungsrat einerseits und dem Organisten (Chordirigenten) andererseits ein besonderes schriftliches Uebereinkommen abzuschließen, dessen Genehmigung wir uns vorbehalten.

§ 4.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse bereits genehmigte höhere Bezüge bleiben in Geltung.

Wo die Gewährung höherer als die in § 2 bezeichneten Bezüge in Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit der Leistungen künftig angemessen erscheint, und die Mittel vorhanden sind, werden wir die Genehmigung dazu nicht verweigern.

Bei Unzulänglichkeit der verfügbaren Stiftungsmittel bleibt für die Gewährung der normierten Bezüge Beschlüßfassung der Kirchengemeinde bzw. Kirchengemeindevertretung gemäß Art. 2 Absatz 2 Ziff. 3 und Art. 8 des Ortskirchensteuergesetzes¹⁾ vorbehalten.

Wo es nicht möglich ist, die Mittel zur Gewährung der in § 2 bezeichneten Bezüge zu beschaffen, behalten wir uns die Entscheidung vor, ob eine Einschränkung des Umfanges der pflichtmäßigen Leistungen des Organisten eintreten kann.

§ 5.

Als Gottesdienste, welche kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift stattfinden, sind jedenfalls anzusehen:

- a) die Vormittagsgottesdienste am Achermittwoch, an den drei letzten Tagen der Charwoche, den drei Tagen der Bittwoche, in der Fronleichnam-Oktav und an Allerseelen,
b) die Abendandachten in der Fastenzeit (6), der Charwoche, der Fronleichnam-Oktav und am Sylvesterabend,
c) eine der wöchentlichen Schülermessen als Singmesse.

§ 6.

Dem Organisten steht alljährlich Urlaub in der Gesamtdauer von drei Wochen mit drei gewöhnlichen Sonntagen, jedoch keinem Feiertage, zu.

Er wird für die Urlaubszeit soweit nötig nach Möglichkeit für Stellvertretung sorgen, für deren eventuelle Honorierung er jedoch nur dann aufzukommen hat, wenn sein fixer Gehaltsbezug die in § 2 normierten Sätze übersteigt.

Der Organist ist verpflichtet, dem Pfarramte über Beginn und Dauer seiner Abwesenheit so frühzeitig vorher Anzeige zu machen, daß die etwa erforderlichen gottesdienstlichen Anordnungen rechtzeitig getroffen und verkündigt werden können.

§ 7.

Ist der Organist Lehrer, so erlischt der Vertrag mit dessen Abzug auf eine auswärtige Dienststelle.

Als wichtige Gründe zur Kündigung des Vertrages ohne Frist (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches²⁾ gelten jedenfalls: sitten- oder religionswidriges Verhalten des Organisten, andauernde Verletzung seiner vertragmäßigen Dienstpflichten, Ungehorsam gegen dienstliche Anordnungen diesseitiger Behörde.

§ 8.

Die Verträge sind in vierfacher Ausfertigung behufs Prüfung und Erwirkung unserer Genehmigung dem Katholischen Oberstiftungsrate vorzulegen.

§ 9.

Nach erfolgter Genehmigung des Dienstvertrages weist das Pfarramt den Organisten unter Aushändigung der für ihn bestimmten Vertragsfertigung in seinen Kirchendienst ein und übergibt ihm gegen Beurkundung das vorhandene kirchenmusikalische Inventar.

Über die geschehene Dienststeinweisung ist uns Anzeige zu machen und der örtliche Stiftungsrat zu verständigen.

¹⁾ Ortskirchensteuergesetz Art. 2. „Zur Bestreitung der für die öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse — können die Kirchengemeinden . . . von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt wird.“

Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

. . . . 3. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten etc.).“

Artikel 8. „Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es . . . eines auf Vorschlag der Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, gefaßten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung.“

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

Derselbe unterliegt der staatlichen Genehmigung.“

²⁾ Bürgerliches Gesetzbuch § 626: „Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

§ 10.

Kommt ein schriftlicher Vertrag gemäß § 1 ff. dieser Verordnung nicht zu stande, so bewirkt die tatsächliche Zulassung einer Person zur Besorgung des Organistendienstes durch Pfarramt und Stiftungsrat bloß die Pflicht zur nachträglichen Bezahlung von Gehalt und Gebühren nach den ortsüblichen Sätzen insoweit, als der Organist die in § 2 des Vertragsformulars bezeichneten Verpflichtungen jeweils nachweisbar erfüllt, bezw. die besonders zu vergütenden Dienste geleistet hat.

Die Kündigung kann in diesem Falle jederzeit vom Pfarramt und Stiftungsrat nach eingeholter diesseitiger Genehmigung geschehen (§ 623 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁾).

Hiervon ist bei Weigerung, einen schriftlichen Vertrag wie vorgeschrieben abzuschließen, dem Organisten schriftlich Mitteilung zu machen und, daß dies geschehen, uns anzuzeigen und zu den Stiftungsratsakten ordnungsgemäß zu beurkunden.

§ 11.

Für die Organistenverträge sind Impressen zu verwenden, auf welchen gegenwärtige Verordnung dem Vertragsformular beigedruckt ist.

Freiburg, den 19. Dezember 1900
5. März 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abgrenzung der Bernharduskuratie in Karlsruhe zu einer eigenen Kirchengemeinde betreffend.

Nr. 1452. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Februar l. J. Nr. 85 vereinigen wir hiermit die Katholiken der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, welche nördlich vom dermaligen Körper der Bahn nach Durlach und östlich von der Mittellinie der Kronenstraße bis zum Schloßplazze wohnen, sowie die Katholiken in Rintheim und Hagsfeld zu einer eigenen Kirchengemeinde und zwar unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe.

Freiburg, den 12. Februar 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abgrenzung der St. Bonifatiuskuratie in Karlsruhe zu einer eigenen Kirchengemeinde betreffend.

Nr. 2303. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Februar d. J. Nr. 153 vereinigen wir hiermit die Katholiken der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, welche westlich von der Mittellinie der Westend- und der Brauerstraße bis zur Mittellinie der York- und Blücherstraße wohnen, — unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe — zu einer eigenen Kirchengemeinde mit dem Namen Bonifatiuskirchengemeinde.

Freiburg, den 12. März 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pastoralkonferenzen pro 1903 betreffend.

Nr. 2644. Die Aufsatzhemata für die diesjährigen Pastoralkonferenzen sind folgende:

1) Wie soll die Sonntagschriftenlehre eingerichtet werden, damit sie den Pflichtigen nicht odios und auch für die Erwachsenen anziehend und gewinnbringend werde?

2) In welcher Weise können die Tendenzen der Mäßigkeitsvereine in den einzelnen Gemeinden gefördert werden?

Ueber Form und Einreichung der Aufsätze sind die Bestimmungen des Ausschreibens vom Jahre 1901 (Anzeigeblatt Nr. 5, Seite 227) nachzulesen.

Freiburg, den 13. März 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

¹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch § 623: „Ist die Vergütung“ [für das Dienstverhältnis] „nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden.“

Pfründenauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Vollschweil, Dekanats Breisach, mit einem Einkommen von 1662 *M.* außer 110 *M.* 66 *S.* für Abhaltung von 128 gestifteten Jahrtagen und außer 30 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchst- desselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Zell i. W., Dekanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 3365 *M.*, außer 261 *M.* 86 *S.* für Abhaltung von 218 gestifteten Jahrtagen und außer 6 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten und zu salarieren.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation vonseiten Allerhöchst- desselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Ernennungen.

Zum Erzbischöflichen Schulinspektor wurde ernannt im Landkapitel **Meßkirch** Pfarrer **Josef Wolter** in Stetten a. f. M. für die Volksschulen der Pfarreien Buchheim, Engelswies, Gutenstein, Hartheim, Hausen i. Th., Heinstetten, Kreenheinstetten, Leibertingen, Schwenningen und Worndorf. — Schulinspektor und Kammerer **Leopold Schappacher**, Pfarrer in Menningen, prüft in Zukunft die Schulen der Pfarreien Bietingen, Boll, Burgweiler, Göggingen, Heudorf, Krumbach, Meßkirch, Rast, Rohrdorf, Sauldorf, Sentenhart, Stetten a. f. M. und Zell a. N. — Die Schule in Menningen wird von Kammerer und Schulinspektor **Fridolin Maier**, Pfarrer in Espasingen, geprüft.

Im Landkapitel **Geisingen** wurde zum Erzbischöflichen Schulinspektor ernannt Stadtpfarrer **Johann Nepomuk Lehmann** in Geisingen für die Volksschulen aller Pfarreien des Kapitels mit Ausnahme derjenigen von Geisingen, welche Schulinspektor und Kammerer **Johann Baptist Rahm** in Mauenheim prüfen wird.

Vom venerablen Landkapitel Tauberbischofsheim wurde Pfarrer **Peter Keilbach** in Dittwar zum Sekretär gewählt und mit Erlaß vom 12. März l. Js. Nr. 2634 kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Sterbfall.

11. März: **Karl Thoma**, Pfarrer in Wallbach und Kammerer des Landkapitels Wiesenthal.

R. I. P.